

03.12.99**Empfehlungen**
der AusschüsseVk - Uzu **Punkt** der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

**Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und der
Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

A.

Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11c Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 LuftVO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 11c Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 die Angabe "§ 10 Abs. 4
Satz 3 Nr. 2" durch die Angabe "§ 10 Abs. 6" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung auf Grund eines Versehens bei der neuen
Durchnummerierung der Absätze in § 10 LuftVZO.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11c Abs. 9 Satz 1 LuftVO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 11c Abs. 9 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"(9) An den Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof können die
Beschränkungen nach Absatz 3 ganz oder teilweise bereits vor dem 1. April
2002 durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Berlin verfügt werden."

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1999

(noch Ziff. 2)

Begründung:

§ 11c Abs. 9 Satz 1 bisheriger Fassung bleibt hinter dem Wortlaut der Richtlinie 98/20/EG zurück, da diese neben der Möglichkeit der Einschränkung des Flugbetriebs auch ausdrücklich die der (gänzlichen) Untersagung vorsieht. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Wortlaut der Richtlinie 98/20/EG weitgehend übernommen. Zugleich soll mit der Neufassung klargestellt werden, dass eine spezielle Eingriffsnorm betreffend die Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof geschaffen wird. Eine Erwähnung des § 6 LuftVG ist in diesem Zusammenhang weder sinnvoll noch notwendig; die an anderen Flughäfen von den zuständigen Luftfahrtbehörden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 ff LuftVG getroffenen betrieblichen Regelungen sollen durch die Neufassung des § 11c unberührt bleiben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 43 Nr. 17c LuftVO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 43 Nr. 17c die Angabe "Abs. 3 Satz 1" durch die Angabe "Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Änderung.

4. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 10 Abs. 7 LuftVZO)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 10 Abs. 7 die Wörter "§ 3 Abs. 2 bekanntgegebenen Lärmgrenzwerte" durch die Wörter "§ 3 Abs. 3 bekannt gegebenen Geräuschgrenzwerte" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Änderung (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1).

5. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.